

CER: Keramikrichtlinie (Richtlinie 84/500/EWG), erklärt

Die Keramikrichtlinie begrenzt, wie viel Blei und Cadmium Keramik-, Koch- und Aufbewahrungsgeschirr für Lebensmittelkontakt abgeben darf, und verlangt eine schriftliche Konformitätserklärung von Hersteller oder EU-Verkäufer. Nicht konforme Erzeugnisse sind seit dem 17. Oktober 1989 verboten; die Erklärungspflicht gilt seit dem 20. Mai 2006.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 11. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 84/500/EWG	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	17. Oktober 1984	Gilt ab	17. Oktober 1989
Geändert durch	Richtlinie 2005/31/EG der Kommission	Durchgesetzt durch	Die Mitgliedstaaten setzen die Richtlinie über die amtlichen Kontrollen des Rahmens für Lebensmittelkontaktmaterialien durch, die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, deren Einzelmaßnahme die Richtlinie ist; in Dänemark verwaltet Fødevarestyrelsen (die dänische Lebensmittelbehörde) die Vorschriften: die Bekendtgørelse nr. 681 af 25. maj 2020 om fødevarekontaktmaterialer wurde von Fødevarestyrelsen aufgrund des dänischen Lebensmittelgesetzes (§§ 25, 25 a, 49, stk. 1, und 60, stk. 3) und delegierter Befugnisse erlassen, setzt die Richtlinie um, weitet dieselben Blei- und Cadmiumgrenzwerte auf emaillierte Gegenstände und Glaswaren aus, fügt einen Randgrenzwert für Trinkgefäße hinzu und macht Fødevarestyrelsen zur Behörde, die bei der Rücknahme nicht konformer Materialien zu benachrichtigen ist.

Wichtige Termine

15. Oktober 1984	Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom Rat in Luxemburg angenommen	Titel und Unterschriftsblock nach Art. 6
17. Oktober 1984	Richtlinie den Mitgliedstaaten notifiziert; die Umsetzungsfristen des Artikels 5 laufen ab diesem Datum	Art. 5 Abs. 1 und Fußnote 5 zu Art. 4 Abs. 1
20. Oktober 1984	Veröffentlichung im ABL. L 277 vom 20. Oktober 1984, Seite 12	ABl. L 277 vom 20.10.1984, S. 12
17. Oktober 1987	Drei Jahre nach der Notifizierung: Die Mitgliedstaaten müssen den Handel mit Keramikgegenständen zulassen, die der Richtlinie entsprechen; Frist für den Rat, Grenzwerte für die mit dem Mund in Berührung kommenden Bereiche festzulegen, und für die Kommission, die Grenzwerte und die Beleuchtungsbedingungen der Prüfung erneut zu prüfen	Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 erster Gedankenstrich
17. Oktober 1989	Fünf Jahre nach der Notifizierung: Das Inverkehrbringen von Keramikgegenständen, die der Richtlinie nicht entsprechen, ist verboten; die Mitgliedstaaten können auch deren Herstellung verbieten	Art. 5 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich, und Art. 5 Abs. 2
3. Dezember 2004	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Kraft: der Rahmen für alle Lebensmittelkontaktmaterialien, mit Keramik als einer von 17 Werkstoffgruppen, für die Einzelmaßnahmen erlassen werden können; die Richtlinie 89/109/EWG wird aufgehoben	Art. 5 Abs. 1, Art. 26, Art. 28 und Anhang I Nr. 3
20. Mai 2005	Richtlinie 2005/31/EG der Kommission in Kraft, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 110 vom 30. April 2005: Sie fügt Artikel 2a über die Konformitätserklärung ein, ersetzt Anhang II durch Leistungskriterien für die Analysemethode und fügt Anhang III hinzu	Art. 1 und Art. 3
20. Mai 2006	Frist für die Mitgliedstaaten, die Umsetzungsvorschriften zur Richtlinie 2005/31/EG zu erlassen und zu veröffentlichen; der Handel mit und die Verwendung von ihr entsprechenden	Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 und Buchst. a

Keramikgegenständen muss ab diesem Datum zugelassen sein

27. Oktober 2006	Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 gilt: Rückverfolgbarkeitssysteme zur Feststellung der Unternehmen, von denen und an die Keramikgegenstände geliefert wurden	Art. 17 und Art. 28
20. Mai 2007	Herstellung und Einfuhr in die Gemeinschaft von Keramikgegenständen, die der Richtlinie 2005/31/EG nicht entsprechen (Konformitätserklärung, Belegdokumentation, analytische Leistungskriterien), verboten	Art. 2 Abs. 1 Buchst. b
1. August 2008	Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis gilt für alle Branchen und alle Stufen der Herstellung, Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmittelkontaktmaterialien, bis zur, aber ausgenommen die, Herstellung von Ausgangsstoffen, Keramik eingeschlossen	Art. 1, Art. 2 und Art. 8
14. Dezember 2019	Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen gilt und hebt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auf, die Artikel 24 Abs. 3 der Rahmenverordnung weiterhin zitiert	Art. 146 Abs. 1 und Art. 167 Abs. 1
1. Juli 2020	Dänische Bekendtgørelse nr. 681 af 25. maj 2020 om fødevarekontaktmaterialer in Kraft, ersetzt die Verordnung nr. 1248 af 30. oktober 2018: Sie setzt die Richtlinie um, wendet dieselben Blei- und Cadmiumgrenzwerte auf Keramik-, emaillierte Gegenstände und Glaswaren an, fügt einen Randgrenzwert hinzu und verlangt die Keramik-Konformitätserklärung bis einschließlich zum Einzelhandel	Fußnote 1, § 14, § 15, § 25 und bilag 4, 5 und 6
17. Juli 2025	TRIS-Notifizierung 2025/0387/DK eingegangen: Dänemark notifiziert einen Verordnungsentwurf, der die Verordnung nr. 681 af 25. maj 2020 aufheben, am 1. Januar 2026 wirksam werden und ab dem 1. Juli 2026 niedrigere, in Mikrogramm	Notifizierungsdetails; § 10, § 16 und bilag 5; Dokumentstatus

ausgedrückte Blei- und Cadmiumgrenzwerte für Keramik-, emaillierte Gegenstände und Glaswaren anwenden würde; die Stillhaltefrist wurde bis zum 19. Januar 2026 verlängert, Spanien gab eine ausführliche Stellungnahme ab, und mit Stand 17. September 2026 führt Retsinformation weiterhin die Verordnung nr. 681 als geltende Verordnung

Pflichten nach Rolle

Hersteller des fertigen Keramikgegenstands

- Die von jedem Erzeugnis abgegebene Menge Blei und Cadmium innerhalb des Grenzwerts seiner Kategorie halten: 0,8 mg/dm² Blei und 0,07 mg/dm² Cadmium für Kategorie 1 (nicht befüllbar oder bis 25 mm tief), 4,0 mg/l und 0,3 mg/l für Kategorie 2 (andere befüllbare Erzeugnisse), 1,5 mg/l und 0,1 mg/l für Kategorie 3 (Kochgeschirr, Verpackungs- und Aufbewahrungsbehälter über drei Litern).
Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 4
- Die Migration mit der Anhang-I-Prüfung bestimmen: frisch zubereitete 4%ige (V/V) Essigsäure, 22 ± 2 °C für 24 ± 0,5 Stunden, befüllbare Erzeugnisse bis auf 1 mm unterhalb des Überlaufpunkts gefüllt (6 mm entlang eines flachen oder geneigten Randes), nicht befüllbare Erzeugnisse nach Schutz der nicht kontaktierenden Oberfläche eingetaucht, die Probe abgedeckt und bei der Cadmiumbestimmung völlig lichtgeschützt gehalten, und Gefäße mit Deckel getrennt von Gefäß und Deckel geprüft.
Art. 2 Abs. 2, Art. 2 Abs. 3 und Anhang I Nr. 1 bis 4
- Eine instrumentelle Analysemethode verwenden, die die Leistungskriterien des Anhangs II erfüllt: Nachweisgrenzen von höchstens 0,1 mg/l Blei und 0,01 mg/l Cadmium, Bestimmungsgrenzen von höchstens 0,2 und 0,02 mg/l, Wiederfindung von 80 bis 120 %, Freiheit von Matrix- und Spektralstörungen, ein Blindwert für jede Serie, und Proben in Haushaltsspülmittel bei etwa 40 °C gewaschen und danach nicht mehr an der Prüfoberfläche berührt. Anhang II Nr. 2, 4 und 5 (M1)
- Die Toleranz nur so nutzen, wie die Richtlinie es erlaubt: Ein Erzeugnis, das einen Grenzwert um höchstens 50 % überschreitet, gilt weiterhin als konform, wenn mindestens drei weitere Erzeugnisse derselben Form, Abmessungen, Verzierung und Glasur geprüft werden und ihr Durchschnitt den Grenzwert nicht überschreitet, wobei keines von ihnen ihn um mehr als 50 % überschreiten darf.
Art. 2 Abs. 5
- Die schriftliche Konformitätserklärung für Erzeugnisse ausstellen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sodass sie diese auf jeder Vermarktungsstufe bis einschließlich des Einzelhandels begleitet; Name und Anschrift von Ihnen und des Einführers in die Union, die Identität des Erzeugnisses, das Datum und die Bestätigung angeben, dass das Erzeugnis den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht; sie leicht den Waren zuordenbar machen und erneuern, wenn wesentliche Änderungen der Herstellung die Blei- oder Cadmiummigration verändern. Art. 2a Abs. 1 und Anhang III
- Geeignete Unterlagen führen, die die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte nachweisen und die Ergebnisse der durchgeführten Analyse, die Prüfbedingungen sowie Name und Anschrift des Labors enthalten, das die Prüfung durchgeführt hat, und sie den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 2a Abs. 2
- Nach guter Herstellungspraxis mit einem dokumentierten Qualitätssicherungssystem, einem Qualitätskontrollsystem und für die Behörden verfügbaren Aufzeichnungen zu Spezifikationen, Rezepturen, Verarbeitung und Kontrollen produzieren, sodass die Erzeugnisse keine Bestandteile in Mengen an Lebensmittel abgeben, die die Gesundheit gefährden, deren Zusammensetzung unverträglich verändern oder Geschmack oder Geruch beeinträchtigen. Art. 3 Abs. 1; Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 7
- Nach guter Herstellungspraxis mit einem dokumentierten Qualitätssicherungssystem und einem Qualitätskontrollsystem produzieren, sodass die Erzeugnisse keine Bestandteile in Mengen an Lebensmittel abgeben, die die Gesundheit gefährden, deren Zusammensetzung unverträglich verändern oder Geschmack oder Geruch beeinträchtigen. Art. 3 Abs. 1; Art. 4, Art. 5 und Art. 6
- Unterlagen zu Spezifikationen, Rezepturen, Verarbeitung und Qualitätskontrollergebnissen führen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 7

- Erzeugnisse, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, mit dem Hinweis für Lebensmittelkontakt, einer spezifischen Verwendungsangabe oder dem Symbol des Anhangs II kennzeichnen, sofern das Erzeugnis nicht eindeutig für den Lebensmittelkontakt bestimmt ist, sowie mit besonderen Anwendungshinweisen für die sichere Verwendung, Ihrem Namen oder Ihrer Firma und Anschrift und der Kennzeichnung, die die Rückverfolgbarkeit sicherstellt; Systeme führen, die die von Ihnen belieferten und die Sie beliefernden Unternehmen feststellen.

Art. 15 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2, Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2

- Erzeugnisse, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, mit dem Hinweis für Lebensmittelkontakt, einer spezifischen Verwendungsangabe oder dem Symbol des Anhangs II kennzeichnen, sofern das Erzeugnis nicht eindeutig für den Lebensmittelkontakt bestimmt ist, sowie mit besonderen Anwendungshinweisen für die sichere und sachgemäße Verwendung.

Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und b sowie Art. 15 Abs. 2

- Ihren Namen oder Ihre Firma und Anschrift oder Ihren Sitz auf dem Erzeugnis, seiner Verpackung, einem Etikett oder den Begleitdokumenten anbringen. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c
- Die Erzeugnisse kennzeichnen oder anderweitig identifizieren, sodass sie rückverfolgt werden können.

Art. 15 Abs. 1 Buchst. d und Art. 17 Abs. 2

- Systeme und Verfahren führen, die die von Ihnen belieferten Unternehmen und die Sie beliefernden Unternehmen feststellen, und diese Angaben den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 17 Abs. 2

Einführer in die Union oder in der Union niedergelassener, für das Inverkehrbringen verantwortlicher Verkäufer

- Nur Keramikgegenstände einführen, die die Kategorie-Grenzwerte einhalten: Seit dem 20. Mai 2007 müssen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Keramikgegenständen in die Union verbieten, die der durch die Richtlinie 2005/31/EG geänderten Richtlinie nicht entsprechen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b; Art. 2 Abs. 4
- Sicherstellen, dass eine schriftliche Konformitätserklärung die Erzeugnisse ab Ihrem ersten Verkauf begleitet; sie kann vom Hersteller oder von Ihnen als in der Union niedergelassenem Verkäufer ausgestellt werden und muss sowohl den Hersteller des fertigen Erzeugnisses als auch Sie als Einführer benennen, das Erzeugnis identifizieren, ein Datum tragen und die Übereinstimmung mit der Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 bestätigen. Art. 2a Abs. 1 und Anhang III
- Die Belegdokumentation, die Analyseergebnisse, die Prüfbedingungen sowie Name und Anschrift des Prüflabors vorhalten und den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen; die Richtlinie legt diese Pflicht sowohl dem Einführer in die Union als auch dem Hersteller auf. Art. 2a Abs. 2
- Ihren Namen oder Ihre Firma und Anschrift auf dem Erzeugnis, seiner Verpackung oder einem Etikett als der in der Union niedergelassene, für das Inverkehrbringen verantwortliche Verkäufer anbringen, sicherstellen, dass der Hinweis für Lebensmittelkontakt und etwaige Anwendungshinweise vorhanden sind, und Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen Ihrer Lieferanten und Abnehmer führen.

Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis d, und Art. 17 Abs. 2

- Ihren Namen oder Ihre Firma und Anschrift auf dem Erzeugnis, seiner Verpackung oder einem Etikett als der in der Union niedergelassene, für das Inverkehrbringen verantwortliche Verkäufer anbringen.

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c

- Prüfen, dass der Hinweis für Lebensmittelkontakt und etwaige besondere Anwendungshinweise auf dem Erzeugnis, seiner Verpackung oder einem Etikett vorhanden sind. Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und b
- Systeme und Verfahren führen, die Ihre Lieferanten und Ihre gewerblichen Abnehmer feststellen, und diese Angaben den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 17 Abs. 2
- In Dänemark, wenn Sie annehmen oder Grund zu der Annahme haben, dass von Ihnen eingeführte Keramik die Lebensmittelsicherheitsanforderungen nicht erfüllt und nicht mehr Ihrer Kontrolle unterliegt, sie vom Markt nehmen, Fødevarestyrelsen unverzüglich benachrichtigen und, wenn sie Verbraucher erreicht hat, die Verbraucher wirksam informieren und die Erzeugnisse gegebenenfalls zurückrufen. § 7
- In Dänemark auch Trinkgefäße gegen den Randgrenzwert prüfen und dieselben Grenzwerte und dieselbe Prüfung auf emaillierte Gegenstände und Glaswaren anwenden, und die Keramik-Erklärung sowie die Hintergrunddokumentation in der von der dänischen Verordnung vorgeschriebenen Form zur Verfügung stellen, einschließlich der Möglichkeit, die Erklärung auf Ihrer Website zu veröffentlichen, wenn die nachfolgenden Glieder der Kette informiert sind. § 14, § 15 Abs. 1 und 2, bilag 4 und bilag 5 Nr. 4
- In Dänemark auch Trinkgefäße gegen den Randgrenzwert prüfen und dieselben Grenzwerte und dieselbe Prüfung auf emaillierte Gegenstände und Glaswaren anwenden. § 14 und bilag 4
- In Dänemark die Keramik-Erklärung sowie die Hintergrunddokumentation in der von der dänischen Verordnung vorgeschriebenen Form zur Verfügung stellen; die Erklärung kann auf Ihrer Website veröffentlicht werden, wenn die nachfolgenden Glieder der Kette informiert sind.

§ 15 Abs. 1 und 2 sowie bilag 5 Nr. 4

Vertreiber, Großhändler oder Einzelhändler

- Nur Keramikgegenstände verkaufen, denen die schriftliche Konformitätserklärung beiliegt; die Richtlinie verlangt sie auf allen Vermarktungsstufen bis einschließlich der Einzelhandelsstufe für Erzeugnisse, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind. Art. 2a Abs. 1
- Im Einzelhandel die Kennzeichnungsangaben auf dem Erzeugnis, seiner Verpackung, einem Etikett oder einem gut sichtbaren Hinweis in der Nähe anzeigen, und keine Erzeugnisse verkaufen, deren Hinweis für Lebensmittelkontakt und Anwendungshinweise nicht in einer für die Käufer leicht verständlichen Sprache gegeben sind. Art. 15 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 7
- Systeme und Verfahren führen, die die Unternehmen feststellen, von denen und an die die Erzeugnisse geliefert wurden, und diese Angaben den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 17 Abs. 2
- In Dänemark keine Lebensmittelkontaktmaterialien vermarkten, die die allgemeinen Anforderungen nicht erfüllen, und als verantwortliches Unternehmen von Ihnen vertriebene nicht konforme Keramik zurücknehmen, Fødevarestyrelsen benachrichtigen und Verbraucher informieren, soweit die Erzeugnisse sie erreicht haben. § 6 Abs. 1 und § 7

Unternehmer (auf jeder Stufe der Herstellung, Verarbeitung oder des Vertriebs)

- Sicherstellen, dass die Ihrer Kontrolle unterstehenden Keramikgegenstände unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ihre Bestandteile nicht in Mengen an Lebensmittel abgeben, die die menschliche Gesundheit gefährden könnten, eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel bewirken oder deren Geschmack, Geruch oder Erscheinungsbild beeinträchtigen, und dass ihre Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung die Verbraucher nicht irreführen. Art. 3
- Ein wirksames und dokumentiertes, der Unternehmensgröße angemessenes Qualitätssicherungssystem sowie ein Qualitätskontrollsystem betreiben, das Abweichungen erkennt und behebt, und den Behörden Unterlagen zu Spezifikationen, Verarbeitung und Kontrollergebnissen zur Verfügung stellen. Art. 5, Art. 6 und Art. 7
- Ein wirksames und dokumentiertes, der Unternehmensgröße angemessenes Qualitätssicherungssystem sowie ein Qualitätskontrollsystem betreiben, das Abweichungen erkennt und behebt. Art. 5 und Art. 6
- Unterlagen zu Spezifikationen, Verarbeitung und Qualitätskontrollergebnissen führen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 7
- Unterlagen bereithalten, die die Einhaltung der Einzelmaßnahme nachweisen, und sie den zuständigen Behörden auf Verlangen aushändigen; ein Lebensmittelunternehmen, das Keramikgegenstände befüllt oder verwendet, darf in Dänemark nur konforme Materialien und nur für ihren vorgesehenen Zweck verwenden. Art. 16 Abs. 1; § 6 Abs. 2
- Gilt eine Einzelmaßnahme, Unterlagen bereithalten, die die Einhaltung dieser Maßnahme nachweisen, und sie den zuständigen Behörden auf Verlangen aushändigen. Art. 16 Abs. 1
- Mit den amtlichen Kontrollen zusammenarbeiten, die die Mitgliedstaaten nach den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen von Lebens- und Futtermitteln durchführen, heute die Verordnung (EU) 2017/625, unterstützt durch die EU- und nationalen Referenzlaboratorien für Lebensmittelkontaktmaterialien bei der analytischen Arbeit. Art. 24; Art. 146 Abs. 1

Sanktionen

Die Richtlinie enthält keinen eigenen Sanktionsartikel: Die Mitgliedstaaten mussten ihre nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass der Handel mit konformen Keramikgegenständen ab dem 17. Oktober 1987 zugelassen und das Inverkehrbringen nicht konformer Erzeugnisse ab dem 17. Oktober 1989 verboten war, und sie können die Herstellung nicht konformer Erzeugnisse verbieten. Die Sanktionen kommen aus dem Rahmen: Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fest, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, setzen die Vorschriften über amtliche Kontrollen durch und können die Anwendung der EU-Grenzwerte in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen oder einschränken, wenn sie ausführlich begründete Anhaltspunkte dafür haben, dass ein Erzeugnis die menschliche Gesundheit gefährdet, obwohl es den Anforderungen entspricht. In Dänemark verbietet die Verordnung nr. 681 af 25. maj 2020 die Vermarktung von Lebensmittelkontaktmaterialien, die die allgemeinen Anforderungen nicht erfüllen, verpflichtet das verantwortliche Unternehmen, den Hersteller oder den Einführer, nicht konforme Materialien zurückzunehmen, Fødevarestyrelsen zu benachrichtigen und Verbraucher zu informieren oder von ihnen zurückzurufen, und ahndet Verstöße gegen die Blei- und Cadmiumgrenzwerte und Prüfvorschriften für Keramik, emaillierte Gegenstände und Glaswaren, gegen die Erklärungs- und Dokumentationspflicht sowie gegen die Artikel 3, 4 Absatz 1 und Absätze 3 bis 6, 11 Absatz 5, 15 und 17 der Rahmenverordnung und die Artikel 4 bis 7 der Verordnung über gute Herstellungspraxis mit Geldstrafe; die Strafe steigt auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig war und die Gesundheit geschädigt oder gefährdet hat oder auf einen wirtschaftlichen Vorteil abzielte, und Unternehmen können strafrechtlich haftbar gemacht werden. Art. 5; Art. 18, Art. 24 und Art. 25; § 6, § 7, § 17, § 18 und § 19

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass jedes Erzeugnis Keramik im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 ist (anorganisches Gemisch, geformt und durch Brennen fixiert, gegebenenfalls glasiert, emailliert oder verziert) und für den Lebensmittelkontakt bestimmt ist; behandeln Sie dekorative Stücke, Glas und emailliertes Metall gesondert und prüfen Sie für Letztere die dänischen Vorschriften.
- 2. Ordnen Sie jedes Erzeugnis anhand seiner Form, inneren Tiefe (25 mm) und seines Fassungsvermögens (drei Liter) der Kategorie 1, 2 oder 3 zu, und beachten Sie bei Gefäßen mit Deckel und Trinkgefäßen die Deckelregel und, in Dänemark, den Randgrenzwert (Art. 2 Abs. 3 und 4; bilag 4).
- 3. Lassen Sie die lebensmittelberührende Oberfläche unter den Bedingungen des Anhangs I prüfen, 4%ige Essigsäure für 24 Stunden bei 22 °C, von einem Labor, dessen instrumentelle Methode die Nachweis-, Bestimmungs- und Wiederfindungskriterien des Anhangs II erfüllt, und bewahren Sie den Bericht mit den Prüfbedingungen sowie Name und Anschrift des Labors auf (Art. 2a Abs. 2).
- 4. Vergleichen Sie die Ergebnisse mit den Kategorie-Grenzwerten und wenden Sie die 50-%-Toleranz nur mit drei weiteren Erzeugnissen derselben Form, Abmessungen, Verzierung und Glasur an (Art. 2 Abs. 5); achten Sie besonders auf farbige Glasuren und Verzierungen, die Fødevarestyrelsen empfiehlt, ohne Blei und Cadmium herzustellen.
- 5. Erstellen Sie die schriftliche Konformitätserklärung mit den vier Elementen des Anhangs III, Name und Anschrift von Hersteller und Einführer, Identität des Erzeugnisses, Datum und die Bestätigung der Übereinstimmung mit der Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, und stellen Sie sicher, dass sie die Ware bis einschließlich des Einzelhandels begleitet (Art. 2a Abs. 1).
- 6. Legen Sie einen Auslöser für die Erneuerung der Erklärung und eine erneute Prüfung fest, wenn sich Glasur, Verzierung, Brennprozess oder Lieferant so ändern, dass sich die Blei- oder Cadmiummigration verändern könnte (Anhang III, letzter Absatz).
- 7. Wenden Sie die Pflichten des Rahmens an: gute Herstellungspraxis mit dokumentierter Qualitätssicherung und -kontrolle (Verordnung (EG) Nr. 2023/2006), Kennzeichnung mit dem Hinweis für Lebensmittelkontakt, wo erforderlich, und Name und Anschrift des verantwortlichen Verkäufers (Art. 15), sowie Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen von Lieferanten und Abnehmern (Art. 17).
- 8. Registrieren Sie in Dänemark das Rücknahme- und Benachrichtigungsverfahren gegenüber Fødevarestyrelsen (§ 7 der Verordnung nr. 681 af 25. maj 2020) und entscheiden Sie, ob die Erklärung die Ware begleitet oder auf Ihrer Website veröffentlicht wird, wobei die Kette informiert sein muss (§ 15 Abs. 2).
- 9. Verfolgen Sie den als TRIS 2025/0387/DK notifizierten dänischen Verordnungsentwurf, der die Blei- und Cadmiumgrenzwerte ab dem 1. Juli 2026 auf Mikrogrammebene senken würde, sowie die Arbeit der Kommission an überarbeiteten EU-Grenzwerten für Blei, Cadmium und andere Metalle aus keramischen und glasartigen Lebensmittelkontaktmaterialien, damit neue Erzeugnisse bereits auf die kommenden Grenzwerte ausgelegt werden.

Quellen

1. Richtlinie 84/500/EWG des Rates über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, konsolidierte Fassung vom 20. Mai 2005 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01984L0500-20050520>
2. Richtlinie 84/500/EWG des Rates, veröffentlicht im ABL. L 277 vom 20. Oktober 1984 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31984L0500>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 31984L0500 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31984L0500>
4. Richtlinie 2005/31/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 84/500/EWG hinsichtlich einer Konformitätserklärung und Leistungskriterien der Analyseverfahren (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0031>
5. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, konsolidierte Fassung vom 27. März 2021 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004R1935-20210327>
6. Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006R2023>
7. Richtlinie 89/109/EWG des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Aufhebung der Richtlinie 76/893/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31989L0109>
8. Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R0625>
9. Lebensmittelkontaktmaterialien: Rechtsvorschriften (Europäische Kommission, GD SANTE) — https://food.ec.europa.eu/food-safety/chemical-safety/food-contact-materials/legislation_en
10. Überarbeitung der EU-Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien, einschließlich Blei und Cadmium aus keramischen und glasartigen Materialien (Europäische Kommission, GD SANTE) — https://food.ec.europa.eu/food-safety/chemical-safety/food-contact-materials/revision-eu-rules_en
11. TRIS-Notifizierung 2025/0387/DK, dänischer Verordnungsentwurf über Lebensmittelkontaktmaterialien mit niedrigeren Blei- und Cadmiumgrenzwerten (Europäische Kommission) — <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/27084>
12. TRIS 2025/0387/DK, dänische Antwort vom 7. November 2025 zur Rechtsgrundlage der Keramik-, Glas- und Emailgrenzwerte (Europäische Kommission) — <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/27084/message/113713/EN>
13. TRIS 2025/0387/DK, notifizierter Entwurfstext auf Dänisch (Europäische Kommission) — <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/27084/text/D/DA>
14. Bekendtgørelse nr. 681 af 25. maj 2020 om fødevarekontaktmaterialer og om straffebestemmelser for overtrædelse af relaterede EU-retsakter (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2020/681>
15. Keramik, materialetyper (Fødevarestyrelsen) — <https://foedevarestyrelsen.dk/kost-og-foedevare/foedevaresikkerhed/emballage-og-udstyr/materialetyper/keramik>

- .6. Køkkengrej og kemi i maden, herunder keramik, arvegods og loppefund (Fødevarestyrelsen) —
<https://foedevarestyrelsen.dk/kost-og-foedevareer/alt-om-mad/kemi-i-maden/koekkengrej>
- .7. Fødevarekontaktmaterialer, lovstof (Fødevarestyrelsen) —
<https://foedevarestyrelsen.dk/lovstof/foedevarekontaktmaterialer-lovstof>
- .8. Dokumentation for fødevarekontaktmaterialer (Fødevarestyrelsen) —
<https://foedevarestyrelsen.dk/kost-og-foedevareer/foedevaresikkerhed/emballage-og-udstyr/dokumentation>
- .9. Slutrapport: Metaller fra FKM af keramik, control project 2023 (Fødevarestyrelsen) —
<https://foedevarestyrelsen.dk/Media/638653560024818056/Slutrapport%20-%20Keramik%202023.pdf>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/cer/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.